



**Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/1484/2019

Schwaz, den 28. März 2019

Betreff: Arzbergstraße – Durchführung von Grabungsarbeiten

Verantwortlicher Herr Florian Neuraüter – 0664/6141405

Bauführer: Herr Günther Thurnes – 0664/6141464

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Arzbergstraße durch die Firma Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 15.04. bis 23.04.2019, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Für die Durchführung der Grabungsarbeiten in der Arzbergstraße zwischen dem Parkdeck und der Einmündung Max-Angerer-Weg ist diese für den Individual- und öffentlichen Verkehr zu sperren.
2. Im Kreuzungsbereich B171/Arzbergstraße (Kreisverkehr) ist eine Beschilderung „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie die Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 und eine „linksweisende Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.
3. In Höhe der Einmündung Parkdeck bzw. Zufahrt Paulinum ist die Arzbergstraße mit einer vollflächigen Abplankung abzusperren. Für Fußgänger ist eine nutzbare Gehwegverbindung mit einer Breite von mindestens 1,20 m aufrecht zu erhalten.
4. In Höhe der Einmündung Max-Angerer-Weg ist die Arzbergstraße vollflächig abzuplanken, auch in diesem Bereich ist auf die durchgängige Gehwegverbindung bedacht zu nehmen.
5. Im Kreuzungsbereich Arzbergstraße/Einmündung Minkusfeld und im Kreuzungsbereich Arzbergstraße/Einmündung Bertaplatz sind gegenüberliegend der einmündenden Straße jeweils „linksweisende Umleitungsbeschilderungen“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.
6. Im Kreuzungsbereich Arzbergstraße/Pirchangerstraße (ehemalige Busumkehr Tabernickl) ist eine vollflächige Abplankung mit dem Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Arzbergstraße gesperrt, Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie ein Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 mit einer „rechtsweisenden Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.

7. Die Absperrrichtungen haben in den Nachtstunden beleuchtet zu werden.
8. Die baustellenbedingte, nicht jederzeit vorhandene Zufahrtsmöglichkeit zu dem Objekt Innsbrucker Straße 73 ist rechtzeitig von den Stadtwerke oder der beauftragten Straßenbauunternehmung den Betroffenen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz